

Präambel

Der Bundesjugendarbeitskreis ist die Vertretung der Jugendlichen im Volksbund und setzt sich im Rahmen der jeweils gültigen Satzung des Volksbundes unter besonderer Berücksichtigung der „Grundsätze der schulischen- und außerschulischen Jugendarbeit“ (vom Bundespräsidium am 24.09.2009 in Frankfurt/Oder einstimmig beschlossen) für die Aufgaben und Ziele des Volksbundes ein.

Im Vordergrund steht hierbei die aktive Friedensarbeit im zwischenmenschlichen, innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Bereich.

Unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben steht der BJAK dem Volksbund in allen Fragen seiner Jugendarbeit beratend zur Verfügung.

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) ¹Der Bundesjugendarbeitskreis (BJAK) ist gemäß § 24 (1) der Volksbund-Satzung ein Ausschuss des Bundespräsidiums. ²Der BJAK vertritt die Interessen der im Volksbund engagierten Jugendlichen. ³Als jugendliches Mitglied des Volksbundes gilt, wer Mitglied des Volksbundes ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der BJAK beschließt Empfehlungen für den Bereich der Jugendarbeit des Volksbundes.
- (3) Der BJAK sorgt in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle für den bundesweiten Fachaustausch von Informationen und Vorschlägen zur Jugendarbeit zwischen den Jugendarbeitskreisen bzw. anderen Formen der Jugendarbeit.
- (4) Der BJAK koordiniert in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gedenkkultur und Bildung der Bundesgeschäftsstelle die überregionale Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Jugendarbeit.
- (5) Der BJAK strebt die Einrichtung von Jugendarbeitskreisen und anderen aktiven Jugendgruppen sowie Arbeitsgruppen regional und überregional an und unterstützt die Landesverbände bei der Einrichtung dieser.

§ 2 Zusammensetzung des Bundesjugendarbeitskreises

- (1) ¹Mitglieder des BJAK sind die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter/-innen der jugendlichen Mitglieder im Volksbund.
- (2) ¹Ein/-e Mitarbeiter/-in der Abteilung Gedenkkultur und Bildung und ein/-e benannte/-r Vertreter/-in der Bildungsreferenten/-innen nehmen regelmäßig an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (3) Ein vom „Bundesausschuss für Jugend- und Bildungsarbeit“ (BJB) benanntes Mitglied des BJB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (4) Sprecher/-innen von Arbeitsgruppen gemäß § 13 und die Vertreter/-innen des BJAK im Redaktionsausschuss gemäß § 12 haben das Recht, an den Sitzungen des BJAK mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zweiter Teil: Die Jugendversammlung

§ 3 Die Jugendversammlung der jugendlichen Mitglieder des Volksbundes

- (1) ¹Aufgabe der Jugendversammlung der jugendlichen Mitglieder des Volksbundes (Jugendversammlung) ist die Wahl der BJAK-Mitglieder, die Änderung der Geschäftsordnung, die Kontrolle der Arbeit des BJAKs und die Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die ihr vom BJAK vorgelegt werden. ²Der BJAK informiert die jugendlichen Mitglieder des Volksbundes bei der Jugendversammlung über seine Aktivitäten und Beschlüsse und stellt sich den Rückfragen der jugendlichen Mitglieder des Volksbundes. ³Der/die Präsident/-in oder ein von ihm/ihr benanntes Bundesvorstandsmitglied und der/die Generalsekretär/-in können an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) ¹Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Die Jugendversammlung soll gemeinsam mit anderen Veranstaltungen (z. B. Pfingsttreffen) des Volksbundes, zu denen bundesweit eingeladen wird, stattfinden. ³Sondersitzungen können vom Vorstand mit Zustimmung des/der Generalsekretärs/-in oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der jugendlichen Volksbund-Mitglieder einberufen werden.
- (3) Der/Die BJAK-Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die BJAK-Koordinator/-in, lädt mit einer Frist von mindestens einem Monat in Textform zu den Sitzungen ein.
- (4) ¹Die vorläufige Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden vorgegeben. ²Sie ist den jugendlichen Mitgliedern des Volksbundes, den Mitgliedern des BJAK, dem Generalsekretär und dem Präsidenten mit einer Frist von mindestens einem Monat vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.
- (5) ¹Die Jugendversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung. ²Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können im Verlauf der Sitzung beim/bei der Sitzungsleiter/-in eingereicht werden.
- (6) ¹Aktiv wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Volksbundes. ²Passiv wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Volksbundes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Stimmrecht und Stimmübertragung

- (1) ¹Jedes jugendliche Mitglied des Volksbundes hat in der Jugendversammlung eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes jugendliches Mitglied übertragen werden. ³Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

§ 5 Verlauf der Sitzung

Die Sitzung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der BJA-Koordinator/-in und, wenn beide verhindert sind, durch eine/-n vom Vorstand bestimmte/-n Sitzungsleiter/-in geleitet.

§ 6 Niederschrift

- (1) ¹Die Ergebnisse der Jugendversammlung werden schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. ²Es ist vom/von der Protokollführer/-in und dem/der Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben. ³Der/die Protokollführer/-in wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Vorstand festgelegt.
- (2) ¹Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse, Wahlen mit Anzahl der Stimmen sowie auf ausdrücklichen Wunsch ins Protokoll aufgenommenen Erklärungen enthalten. ²Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung von der Bundesgeschäftsstelle gemäß festgelegtem Verteiler zu versenden.
- (5) ¹Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch beim/bei der Sitzungsleiter/-in erhoben wird. ²Über Einsprüche ist nach Ablauf der Einspruchsfrist elektronisch zu informieren.

§ 7 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) ¹Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Abgestimmt wird per Handzeichen. ²Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von mindestens einem jugendlichen Mitglied des Volksbundes geheim. ³Personenbezogene Wahlen erfolgen stets geheim.
- (3) Zur Durchführung der Vorstandswahlen bestimmt die Jugendversammlung eine/-n Wahlleiter/-in und bis zu zwei Wahlhelfer/-innen.
- (4) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr Ja als Nein Stimmen der an der Wahl Teilnehmenden erhält. ²Bei wahlentscheidender Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bis ein/-e Kandidat/-in gewählt ist.

Dritter Teil: Der BJA

§ 8 Empfehlungen

- (1) Der BJAk übt seine beratende Funktion im Volksbund in Form von Empfehlungen aus.
- (2) Empfehlungen des BJAk werden im Rahmen der Vorstandssitzung ausformuliert und beschlossen.
- (3) ¹Der BJAk legt seine Empfehlungen über die Bundesgeschäftsstelle den zuständigen Volksbund-Organen zur Entscheidung vor. ²Dem BJB sind die Empfehlungen des BJAk zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Werden dem BJAk Empfehlungen des BJB zur Stellungnahme vorgelegt, wird die Stellungnahme ausformuliert und beschlossen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der BJAk besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der BJAk-Koordinator/-in und bis zu sieben Beisitzern/-innen.
- (2) ¹Die Amtszeit der BJAk-Mitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt am 21. Tag nach der Wahl und endet am 21. Tag nach der Wahl eines neuen Vorstandes. ³Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (3) ¹Im Falle des Rücktritts eines BJAk-Mitgliedes wählt die Jugendversammlung bei nächster Gelegenheit eine/-n Nachfolger/-in. ²Die Amtszeit des/der Nachfolgers/-in endet zum Zeitpunkt des regulären Endes des/der zurückgetretenen Mandatsträgers/-in.
- (4) ¹Die Jugendversammlung kann jedem BJAk-Mitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine/-n Nachfolger/-in wählt. ²Die Amtszeit des so neu gewählten BJAk-Mitgliedes endet zum Zeitpunkt des regulären Endes des abgewählten BJAk-Mitgliedes.
- (5) ¹Es wird angestrebt, dass der BJAk paritätisch besetzt wird. ²Nicht mehr als zwei Drittel der BJAk-Mitglieder sollen dem gleichen Geschlecht angehören. ³Ausschlaggebend ist das amtlich eingetragene Geschlecht. ⁴Nicht mehr als die Hälfte der BJAk-Mitglieder dürfen aus dem gleichen Landesverband kommen.
- (6) Der BJAk wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den/die BJAk-Vorsitzenden und den/die BJAk-Koordinator/-in.

§ 10 Aufgaben des BJAk

- (1) ¹Der BJAk repräsentiert die Interessen und Belange der jugendlichen Mitglieder im Volksbund nach außen und innerhalb des Volksbundes. ²Die Jugendversammlung kann dem BJAk jederzeit weitere Aufgaben im Rahmen von dessen Aufgabenstellung übertragen und wieder entziehen.
- (2) ¹Der/die BJAk-Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die BJAk-Koordinator/-in, nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Bundespräsidiums und des BJB teil. ²Sind beide verhindert, kann die Stimme auf eine/-n der Beisitzer/-

innen übertragen werden ³Der/die Vorsitzende repräsentiert den BJAK gegenüber den anderen Organen des Volksbundes.

- (3) ¹Der/die BJAK-Koordinator/-in verantwortet die Organisation des BJAK. ²Er/Sie ist insbesondere für die Organisation der Jugendversammlung, die ordnungsgemäße Niederschrift und die Koordination der BJAK-Angelegenheiten mit der Bundesgeschäftsstelle, sowie für die Protokollierung der BJAK-Beschlüsse zuständig. ³Im Verhinderungsfall kann er/sie die Aufgabe an ein anderes BJAK-Mitglied delegieren. ⁴Der/die BJAK-Koordinator/-in ist der/die Stellvertreter/-in des/der BJAK-Vorsitzenden.
- (4) ¹Den Beisitzern/-innen sind feste Aufgabenbereiche zuzuweisen, z. B. die Koordination der Herbst- und Pfingsttreffen oder das Marketing des BJAK.

§ 11 Beschlussfassung des BJAK

- (1) ¹Der BJAK beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Der BJAK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Der BJAK kann jederzeit im Umlaufverfahren entscheiden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) ¹Die Beschlüsse sind zu protokollieren und jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. ²§ 6 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der BJAK soll mindestens zweimal im Jahr in Präsenz tagen. ²Darüber hinaus können digitale Sitzungen stattfinden. ³Zu den Tagungen in Präsenz ist mit Frist von vier Wochen einzuladen.

§ 12 Vertreter/-in im Redaktionsausschuss

- (1) Der BJAK ist mit einem Sitz und Stimme im Redaktionsausschuss vertreten.
- (2) ¹Der BJAK wählt dazu eine/-n Vertreter/-in und eine/-n Ersatzvertreter/-in. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) ¹Im Falle des Rücktritts des/der Vertreter/-in im Redaktionsausschuss wählt der Vorstand bei nächster Gelegenheit eine/-n Nachfolger/-in. ²Die Amtszeit des/der Nachfolgers/-in endet zum Zeitpunkt des regulären Endes des/der zurückgetretenen Vertreter/-in im Redaktionsausschuss.
- (4) ¹Der BJAK kann dem/der Vertreter/in im Redaktionsausschuss das Misstrauen aussprechen, indem er mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eine/-n Nachfolger/-in wählt. ²Die Amtszeit des/der so neu gewählten Vertreters/-in im Redaktionsausschuss endet zum Zeitpunkt des regulären Endes des/der abgewählten Vertreters/in.

Vierter Teil: Arbeitsgruppen

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Der BJAK kann für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden.
- (2) ¹Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Volksbundes oder Mitglieder des Volksbundes die älter als 35 Jahre sind angehören. ²Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte ein/e Sprecher/in. ³Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die jugendlichen Mitglieder des Volksbundes.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des BJAK bedürfen der Zweidrittelmehrheit der bei der Jugendversammlung anwesenden jugendlichen Mitglieder des Volksbundes und der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist am 20.04.2024 vom Bundespräsidium genehmigt worden und sofort in Kraft.